

Abteilungsordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige, organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband. Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung, des Präsidiums, der Geschäftsführung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Vereines gefasst oder erlassen haben.

Pressemitteilungen, die nicht den sportlichen Bereich betreffen, bedürfen zwingend der Genehmigung des Präsidiums.

§ 3 Mitglieder der Abteilung

Die Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 4 Abteilungshaushalt

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungs- bzw. Sonderbeitrag. Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den

Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.
Die Abteilungen verwalten die ihr im Rahmen des Etats zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein.
Die Vorgaben in § 3 (1) der Finanzordnung sind einzuhalten.

§ 5 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier

Weitere notwendige Posten können von der Abteilungsversammlung selbst bestimmt werden. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.
Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Sollte keine Abteilungsleitung gefunden werden, muss die bisherige Abteilungsleitung innerhalb von 4 Wochen eine erneute Abteilungsversammlung mit Neuwahlen einberufen. Sollte sich erneut keine Abteilungsleitung finden, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Aufgaben der Abteilungsleitung bis zur nächsten Sitzung des Vereinsausschusses. In diesem Gremium wird über die Auflösung der Abteilung entschieden.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Präsidium hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind dem Präsidium zuzuleiten.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung
- (4) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (5) Festlegung von Sonderleistungen
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss am 25.04.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthalten, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.